



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 3. Juli 2024

Nummer 26

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffelektrolyseanlage in 03044 Cottbus OT Schmellwitz	518
Der Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei DIE LINKE	519
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg	
Hauptsatzung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg	520
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	528
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	530

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg

Hauptsatzung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg

Die nachfolgenden Formulierungen legen die Festlegungen in den §§ 2 und 13 des „Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1994 (GVBl. I/94, Nr. 19, S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 8, S.18) (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zu Grunde.

Auf Grundlage der jeweils aktuell geltenden Fassungen des § 26a Flurbereinigungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) (im folgenden FlurbG) sowie des § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 33) (Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz - im folgenden BbgLEG) hat die Mitgliederversammlung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg am 8. März 2024 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die dem Verband beigetretenen Teilnehmergeinschaften (im folgenden TG) nach dem FlurbG sowie nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S.3436) (im folgenden LwAnpG) bilden einen Verband der Teilnehmergeinschaften (§ 26a FlurbG). Der Verband führt den Namen „Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg“.

Er hat seinen Sitz in Potsdam und kann Niederlassungen unterhalten.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, als solche Teil der mittelbaren Landesverwaltung des Landes Brandenburg. Er dient dem gemeinschaftlichen Interesse seiner Mitglieder.

(3) Der Verband übt sein Selbstverwaltungsrecht im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung aus.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband dient der gemeinsamen Durchführung von Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach § 18 Absatz 1 FlurbG sowie in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG obliegen.

U. a. für folgende Aufgaben tritt der Verband in Vollzug der Beschlüsse seiner Mitglieder an deren Stelle:

- a) die Kassen- und Buchführung in voller Verantwortung einschließlich der Einrichtung und Verwaltung eines finanziellen Grundstockes, die Aufnahme, Bewirtschaftung und Verwaltung von Darlehen und Eigenmitteln für sich und seine Mitglieder, das Einwerben von Fördermitteln und Drittmitteln sowie die Vorbereitung und Auswertung von Ausschreibungen und den Abschluss von Verträgen,
- b) die unmittelbare Heranziehung der nach dem FlurbG und LwAnpG Beitragspflichtigen (§ 26b Absatz 2 i. V. m. § 19 FlurbG),
- c) der Abschluss und die Verwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung, Haftpflichtversicherungen sowie sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Versicherungen,
- d) die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen bis zur Übernahme durch den künftigen Unterhaltungspflichtigen bzw. bis zur Schlussfeststellung des Verfahrens,
- e) das Betreiben von gerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der TG nach § 18 Absatz 1 FlurbG und
- f) die Erbringung von Leistungen im Rahmen von sonstigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zur Ausführung der Verfahren nach § 18 Absatz 1 i. V. m. § 105 FlurbG.

(2) Der Verband setzt Aufgaben um, die der Teilnehmergeinschaft nach § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit dem BbgLEG übertragen wurden. Er erbringt sonstige ihm in Vorbereitung oder in Verbindung mit der Durchführung von Bodenordnungsverfahren durch das Land übertragene Aufgaben. Dies sind u. a. folgende Aufgaben:

- a) der Verband übernimmt nach Maßgabe des § 18 Absatz 2 FlurbG die der TG gemäß §§ 3, 7 und 8 BbgLEG übertragenen Aufgaben, soweit es sich nicht um hoheitliche Aufgaben oder Beschlüsse der TG handelt, die unmittelbare Rechtswirkung erzielen und soweit nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 2 BbgLEG keine abweichende Entscheidung getroffen wurde,

- b) der Verband übernimmt nach Beauftragung durch die obere Flurbereinigungsbehörde bereits vor Anordnung eines Verfahrens Vorarbeiten nach § 26c FlurbG,
- c) der Verband kann für Zwecke der ländlichen Entwicklung Grundstücke erwerben, pachten und verwalten und
- d) der Verband übernimmt nach Beauftragung durch die obere Flurbereinigungsbehörde auch sonstige Angelegenheiten im Rahmen der Verfahrensbearbeitung.

(3) Der Verband kann

- gegen Erstattung der Kosten und mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde,
- mit dem Ziel der Entwicklung der ländlichen Räume und/oder der Nutzung der Flurneueordnung für deren Umsetzung

besondere Aufgaben übernehmen. Die Aufgabenerfüllung muss der Zielstellung des FlurbG, des LwAnpG oder des Reichssiedlungsgesetzes (im folgenden RSG) entsprechen. Unter diesen Prämissen können u.a. folgende Aufgaben durchgeführt werden:

- a) der Verband kann ausgeschiedene Mitglieder oder Gemeinden, die an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder getreten sind, bei der Unterhaltung der im Verfahren geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen sowie bei der Abwicklung von Darlehen beraten und unterstützen,
- b) der Verband kann, soweit es der Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG und dem 8. Abschnitt des LwAnpG dient bzw. die sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, für Nichtmitglieder tätig werden, z. B. für Gemeinden oder Unternehmensträger in Verfahren nach §§ 87 ff. FlurbG,
- c) der Verband kann (finanzschwache) Gemeinden bei ihrer Aufgabenerfüllung als Teilnehmer in einem Flurbereinigungsverfahren unterstützen und
- d) der Verband kann die an der Landentwicklung Beteiligten bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen.

(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind die den Verband nach § 26a FlurbG bildenden TGen.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht bei Annahme des formgebundenen, vollständigen Antrages des Vorstandes der TG durch den Vorstand des Verbandes und Genehmigung von selbigem durch die Aufsichtsbehörde zum Datum der Beschlussfassung des Vorstandes der TG oder bei Anordnung durch die obere Flurbereinigungsbehörde zum Datum der Anordnung.

(3) Mit dem Beitritt zum Verband übernimmt dieser für das Mitglied die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung.

(4) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand des Verbandes erklärt werden. Der Austritt aus dem Verband ist durch die Aufsichtsbehörde der TG zu genehmigen.

(5) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung oder Beschlüssen der Verbandsorgane wiederholt zuwiderhandeln oder wenn ihre dem Verband übertragenen Aufgaben erfüllt sind.

(6) Die Mitglieder haben ihre Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Austrittes oder ihres Ausschlusses in vollem Umfang zu erfüllen. Der Vorstand kann beschließen, dass sie zur völligen Abwicklung auch solcher Verpflichtungen beizutragen haben, die vor Zugang ihrer Austrittserklärung oder vor der Entscheidung über ihren Ausschluss begründet worden sind.

(7) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Änderungen sind dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(8) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft in den durch Gesetz benannten Fällen automatisch (z. B. Bestandskraft der Schlussfeststellung).

(9) Der Verband kann bereits vor Wirksamwerden der Mitgliedschaft in selbigem für die TG tätig werden.

§ 4

Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) An den Sitzungen der Verbandsorgane nimmt der/die Geschäftsführer/in beratend ohne Stimmrecht teil. Er/Sie hat Vorschlags- und Vortragsrecht.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den zu einem Verband zusammengeschlossenen TGen (Mitglieder). Diese werden durch ihre/n Vorstandsvorsitzende/n oder, im Falle von dessen/deren Verhinderung, durch ein anderes bevollmächtigtes ordentliches oder stellvertretendes Vorstandsmitglied der TG (im Weiteren als Vorstandsmitglieder zusammengefasst) vertreten.

(2) Die Bevollmächtigung kann durch Beschluss des Vorstandes der TG oder durch Vollmacht des/r Vorstandsvorsitzenden der TG nachgewiesen werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich vorzulegen und gilt zweckgebunden bis zu ihrem Widerruf.

(3) Liegt keine Bevollmächtigung vor, kann das Mitglied durch den Fachvorstand - als geborenes Mitglied des Vorstandes und stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r der TG - vertreten werden.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Verbandes gemäß der Wahlordnung des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Hauptsatzung,
 - b) die Wahlordnung,
 - c) die Beitrags- und Gebührensatzung,
 - d) die Entschädigungssatzung,
 - e) den Haushaltsplan und ggf. seine Nachträge sowie den Stellenplan,
 - f) die Höhe der von allen Mitgliedern zu leistenden Umlage, einschließlich eventueller Ratenzahlungen und Umlagereduzierungen oder -erlasse einzelner Mitglieder,
 - g) den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
 - h) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) die Auflösung des Verbandes und
 - j) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden entgegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder neue Vorstandsmitglieder wählt. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbandes oder auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses oder von der Aufsichtsbehörde gestellt sein. In der Versammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§ 7

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr schriftlich und/oder elektronisch durch den/die Vorstandsvorsitzende/n unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie kann darüber hinaus jederzeit aus wichtigem Grund einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und/oder elektronisch beim/bei der Vorstandsvorsitzenden beantragt.
- (2) Die ordentliche Ladungsfrist beträgt vier Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(4) Der/Die Vorstandsvorsitzende darf Dritte zur Mitgliederversammlung einladen. Diese erhalten das ihnen von der Mitgliederversammlung einzuräumende Vortrags- und Vorschlagsrecht.

(5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Präsenzveranstaltung unter Hinzunahme der Online-Teilnahme (Hybrid-Veranstaltung), als Online-Veranstaltung oder im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschluss), auch per E-Mail (Umlaufbeschluss), stattfinden. Über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Form der Durchführung selbiger mitzuteilen.

(6) Findet die Mitgliederversammlung als oder in Verbindung mit einer Präsenzveranstaltung statt, so ist diese beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder digital beteiligt ist. Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind.

(7) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden die Mitglieder zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen oder Beteiligten beschlussfähig, wenn in der neuen Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(8) Findet die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung oder in Verbindung mit der Online-Teilnahme (Hybrid-Veranstaltung) statt, so sind die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten und gesicherte Online-Verfahren auszuwählen.

Sicherzustellen sind

- eine sichere elektronische Kommunikation,
- die gesicherte elektronische Identifikation der stimmberechtigten Mitglieder,
- ein gesichertes elektronisches Abstimmungs- und Auszählverfahren,
- die nachgehende schriftliche Bestätigung von Online-Abstimmungen,
- die Teilnahme der Mitglieder mindestens in der Höhe wie in § 7 Absätze 6 und 7 dieser Satzung geregelt,
- die Protokollführung entsprechend der konkreten Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.

Näheres wird im Einzelfall vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand beschlossen.

(9) In Ausnahmefällen kann zur Beschlussfassung das Umlaufverfahren gewählt werden. Über die Anwendung der Ausnahmeregelung entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende.

Im Umlaufverfahren erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie durch eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder (2/3) gefasst wurden. Sie sind in der Niederschrift der nächsten Mitgliederversammlung festzuhalten.

(10) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorstandsvorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch seine/n/ihre/n

Stellvertreter/in geleitet. Er/Sie eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(12) Mitglieder des Verbandes haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht.

(13) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Mitgliederversammlung diesen vorher ausdrücklich zustimmen.

(14) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnismitschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorstandsvorsitzenden und dem/r Protokollführer/in schriftlich oder elektronisch zu unterzeichnen. Eine Kopie ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 8

Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes erfordert die Zustimmung von mindestens 2/3 der Teilnehmer einer Mitgliederversammlung, die als Präsenzveranstaltung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen durchgeführt wird und ein Quorum für die Auflösung von mindestens 51 % der Mitglieder des Verbandes am Tag der Abstimmung erzielt.

(2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs gewählten Mitgliedern. Er hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Vorstand.

§ 10

Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Vorstandes weiter. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Verbandes, die Regionalkonferenzen und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(3) Wählbar sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder der Mitglieder des Verbandes. Beschäftigte der Flurbereinigungsverwaltung und Bedienstete des Verbandes können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(4) Ehemalige ordentliche oder stellvertretende Vorstandsmitglieder der Mitglieder des Verbandes und Teilnehmer in Bodenordnungsverfahren können durch Beschluss des amtierenden Vorstandes als Kandidaten für die Wahl zum Vorstand zugelassen werden.

(5) Der Verband gliedert sich in drei Regionen:

- a) die **Region West** umfasst die Landkreise und kreisfreien Städte Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Brandenburg a. d. H. und Potsdam,
- b) die **Region Ost** umfasst die Landkreise und kreisfreien Städte Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree und Frankfurt (Oder),
- c) die **Region Süd** umfasst die Landkreise und kreisfreien Städte Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und Cottbus.

(6) Wählbar sind aus jeder der in Absatz 5 aufgeführten Regionen zwei ordentliche Vorstandsmitglieder. Gewählt sind die Kandidaten, die in der Wahl für die jeweilige Region die meisten Stimmen erhalten.

(7) Regionenübergreifend sind sechs stellvertretende Vorstandsmitglieder wählbar. Gewählt sind die Kandidaten, die regionenübergreifend die meisten Stimmen erhalten.

(8) Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt ein stellvertretendes Vorstandsmitglied nach.

Die Reihenfolge des Nachrückens regelt sich wie folgt:

1. stellvertretende Vorstandsmitglieder aus der Region des zurückgetretenen ordentlichen Vorstandsmitglieds in der Reihenfolge der erhaltenen Wahlstimmen,
2. stellvertretende Vorstandsmitglieder regionenübergreifend in der Reihenfolge der erhaltenen Wahlstimmen.

(9) Wird durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gefährdet, ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen (§ 23 Absatz 5 FlurbG).

Ist der Vorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern beschlussunfähig, nehmen der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/deren Ausscheiden der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende, bei dessen/deren Ausscheiden der/die Geschäftsführer/in die Geschäfte des Vorstands bis zur Wahl neuer Mitglieder wahr.

(10) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung, der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in zuständig sind.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes, seiner Nachträge und des Stellenplans,
- b) die Aufnahme von Bankdarlehen,
- c) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seines/r/ihrer/r Stellvertreters/Stellvertreterin,
- d) die Bestellung von Beauftragten des Verbandes,
- e) die Festsetzung von Vorschüssen auf die Umlage,
- f) Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
- g) die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
Der Vorstand nimmt das Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses fest. Er legt zu seiner und zur Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichtes der Mitgliederversammlung vor.
- h) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) die Genehmigung von Verträgen über mehr als 100.000 €, soweit es sich um Aufgaben der Selbstverwaltung des Verbandes und nicht um gemeinschaftliche Angelegenheiten der Mitglieder des Verbandes nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung oder Aufgaben nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung, die der Aufsicht nach dem BbgLEG unterliegen, handelt,
- j) über wesentliche strukturelle Entwicklungen des Verbandes, so u. a. die Eröffnung oder Schließung von Niederlassungen,
- k) die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den/die Geschäftsführer/in sowie
- l) die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden.

(3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

§ 12

Durchführung der Vorstandssitzung

(1) Der Vorstand ist durch den/die Vorstandsvorsitzende/n schriftlich und/oder elektronisch einzuberufen. Einladungen

müssen jeweils die Tagesordnung und sollen in der Regel die Beschlussvorlagen enthalten.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die Vorstandsvorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch seine/n/ihre/n Stellvertreter/in geleitet. Er/Sie eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich.

(4) Der/Die Vorstandsvorsitzende darf Dritte zur Vorstandssitzung einladen. Sie erhalten das ihnen vom Vorstand einzuräumende Vortrags- und Vorschlagsrecht.

(5) Jährlich sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

(6) Die ordentliche Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(7) Die Vorstandssitzung kann als Präsenzveranstaltung, als Präsenzveranstaltung unter Hinzunahme der Online-Teilnahme (Hybrid-Veranstaltung), als Online-Veranstaltung oder im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschluss), auch per E-Mail (Umlaufbeschluss), stattfinden. Über die Form der Durchführung der Vorstandssitzung entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende. In der Einladung zur Vorstandssitzung ist auf die Form der Durchführung selbiger hinzuweisen.

(8) Findet die Vorstandssitzung als oder in Verbindung mit einer Präsenzveranstaltung statt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, durch ihre Stellvertreter vertreten oder digital beteiligt sind. Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind.

(9) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden und/oder digital beteiligten Mitglieder in offener Abstimmung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(10) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden die Mitglieder zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(11) Bei Abwesenheit eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes der Region rückt ein stellvertretendes Vorstandsmitglied nach den Regelungen des § 10 Absatz 8 Satz 2 dieser Satzung nach und nimmt mit vollem Stimmrecht an der Vorstandssitzung teil.

(12) § 7 Absätze 8 und 9 dieser Satzung finden analog Anwendung auf die Vorstandssitzung.

(13) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorstandsvorsitzenden und dem/r Protokollführer/in schriftlich oder elektronisch zu unterzeichnen. Eine Kopie ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

Vorstandsvorsitzende/r

(1) Der/Die Vorstandsvorsitzende vertritt zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Ist der/die Vorstandsvorsitzende verhindert wird er/sie durch den/die stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n vertreten. Ist auch diese/r verhindert, wird der/die Vorstandsvorsitzende durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Ist der/die Geschäftsführer/in verhindert wird er/sie durch den/die stellvertretende/n Geschäftsführer/in vertreten. Ist auch diese/r verhindert wird die Vertretung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin in der lt. Geschäftsverteilungsplan festgelegten Reihenfolge durch eine/n Mitarbeiter/in des Verbandes wahrgenommen.

(3) Der/Die Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen ein. Er/Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich.

(4) Der/Die Vorstandsvorsitzende hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Rechenschaft über die Tätigkeit des Verbandes zu erstatten und hierüber Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Geschäftsführer/in

(1) Der Verband hat eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in. Der/Die Geschäftsführer/in wird nach Beschluss des Vorstandes vom/von der Vorstandsvorsitzenden angestellt. Sein/Ihr Anstellungsverhältnis endet spätestens in dem Kalendermonat, in dem er/sie das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht.

(2) Auf Vorschlag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin wird ein/e Mitarbeiter/in des Verbandes nach Beschluss des Vorstandes durch den/die Vorstandsvorsitzende/n zum/zur stellvertretenden Geschäftsführer/in ernannt.

(3) Der/Die Geschäftsführer/in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Bereich der laufenden Verwaltung. Er/Sie sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane.

(4) Er/Sie erledigt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit.

(5) Der/Die Geschäftsführer/in bereitet für jedes Haushaltsjahr vor dessen Beginn einen Haushaltsplan vor.

(6) Der/Die Geschäftsführer/in hat dem Vorstand den Jahresabschluss zur Aufstellung vorzulegen.

(7) Der/Die Geschäftsführer/in vollzieht den Haushaltsplan und den Stellenplan. Er/Sie schließt alle hierzu notwendigen Verträge.

(8) Der/Die Geschäftsführer/in ist Dienstvorgesetzte/r/Dienstherr aller Beschäftigten des Verbandes. Er/Sie ist für alle arbeits-, beamten- und tarifrechtlichen Maßnahmen verantwortlich. Gegenüber den Beschäftigten des Verbandes nimmt er/sie die Befugnisse des Arbeitgebers entsprechend den Tarifver-

trägen bzw. als Dienstherr wahr. Er/Sie kann Dienstvereinbarungen schließen, Dienstanweisungen sowie Geschäftsordnungen erlassen.

(9) Der/Die Geschäftsführer/in führt das Mitgliederverzeichnis des Verbandes und bestätigt die Aufnahme und die Entlassung aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Mitglied und der Aufsichtsbehörde.

(10) Der/Die Geschäftsführer/in zeigt der Aufsichtsbehörde die Zusammensetzung des Vorstandes an.

§ 15

Regionalkonferenzen

(1) Der Verband kann Regionalkonferenzen durchführen. Der/Die Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Vorstandsmitglied erstattet den geladenen TGen der Region Rechenschaft über die Tätigkeit des Verbandes und erteilt Auskünfte. Die Regelungen zur Mitgliederversammlung über Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll und Tagesordnung gelten sinngemäß.

(2) Die Regionalkonferenzen können Kandidaten für die Vorstandswahl der Mitgliederversammlung aus ihrem Gebiet auswählen.

§ 16

Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehende Zahlungen, entstehende Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen sowie notwendige Verpflichtungsermächtigungen. Es werden die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung eingehalten.

Näheres regeln die „Richtlinien zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen der TGen und des vlf in Verfahren nach dem FlurbG und in Verfahren nach dem 8. Abschnitt LwAnpG“ (RFlurbTGH) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(3) Im Haushalt sind die Kosten

- für die Aufgaben nach § 18 Absatz 1 FlurbG (§ 2 Absatz 1 dieser Satzung),
- für die Aufgaben nach § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit dem BbgLEG sowie sonstige in Vorbereitung oder in Verbindung mit der Durchführung von Bodenordnungsverfahren durch das Land an den Verband übertragene Aufgaben (§ 2 Absatz 2 dieser Satzung) sowie
- für die Aufgaben nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 dieser Satzung

separat auszuweisen. Die Querfinanzierung dieser Aufgaben ist nicht zulässig.

(4) Der Verband hat angemessene Rücklagen zur Sicherung der Wirtschaftsführung zu bilden.

(5) Der Vorstand und der/die Geschäftsführer/in werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung über den Haushaltsplan ermächtigt:

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe für die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 zu erheben,
- b) geplante Aufwendungen und Auszahlungen vorzunehmen,
- c) Darlehen und Liquiditätskredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen,
- d) außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im festgelegten Rahmen zu tätigen und
- e) Kredite bis zur festgesetzten Höhe aufzunehmen.

§ 17

Rechnungslegung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Prüfungsstelle vorzulegen.

(3) Nach Durchführung der Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Vorstand die Jahresrechnung fest und legt sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 18

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand, als ordentliches und als stellvertretendes Mitglied, ist ein personengebundenes Ehrenamt (nachfolgend als Vorstand/Vorstandsmitglieder zusammengefasst). Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen Aufwandes Sitzungsgeld, Entschädigungen für Zeitversäumnis und Fahrkosten/Wegstreckenentschädigungen durch den Verband.

(2) Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung des Verbandes.

(3) Mitglieder und deren Vertreter erhalten in der Mitgliederversammlung und in den Regionalkonferenzen Sitzungsgeld und Fahrkosten/Wegstreckenentschädigungen im Rahmen der festgelegten Entschädigungen für die Teilnehmergemeinschaften nach § 24 FlurbG.

§ 19

Verbandsbeiträge und sonstige Einnahmen

(1) Der personelle und sächliche Aufwand der Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1, einschließlich der Abschreibungen für die Gebäude und Einrichtungen des Verbandes, und sonstiger Ge-

meinkosten sind von den Mitgliedern durch einen jährlichen Verbandsbeitrag (Umlage) aufzubringen. Auf die Umlage können Vorschüsse erhoben werden.

a) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag i. H. v. einem Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom ersten Tag nach der Fälligkeit an gerechnet zu zahlen. Auf gesonderten Antrag an die Mitgliederversammlung kann in besonderen Härtefällen Ratenzahlung vereinbart werden oder teilweise bzw. ganz von der Verbandsbeitragszahlung befreit werden.

b) Der Verband erhebt seine Beiträge durch Beitragsbescheid. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren. Die auf der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg durchgesetzt werden.

Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den/die Geschäftsführer/in zu unterzeichnen.

c) Das Übrige regelt die Beitrags- und Gebührensatzung.

(2) Eine Kostenerstattung an den Verband erfolgt durch das Land Brandenburg für die nach § 2 Absatz 2 übertragenen Aufgaben.

(3) Besondere Leistungen des Verbandes sind von den Beteiligten, in deren Interesse die Leistungen erbracht werden, auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Leistungen nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 20

Aufsicht

(1) Der vlf untersteht der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde (§ 6 Absatz 2 i. V. m. § 2 Absatz 2 BbgLEG).

(2) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 bedürfen, unbeschadet der Satzung und gesetzlicher Vorschriften, im Übrigen:

- a) der Haushaltsplan mit dem Stellenplan sowie die Jahresrechnung,
- b) der Abschluss von Verträgen soweit diese den von der Aufsichtsbehörde per Erlass vorgegebenen Ermächtigungsrahmen überschreiten,
- c) die Festsetzung der Verbandsbeiträge,

- d) die Bestellung sowie die Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seines/r/ihrer/r Stellvertreters/Stellvertreterin,
- e) die Eingruppierung von Beschäftigten nach Tarifverträgen, sofern sich der Umfang von Tätigkeiten und/oder Tätigkeitsinhalte tarifrechtlich ändern,
- f) die Aufstellung sowie die Änderung der Hauptsatzung und möglicher weiterer Satzungen,
- g) die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss von Mitgliedern,
- h) die Auflösung des Verbandes,
- i) die Aufnahme von Bankdarlehen sowie die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften sowie
- j) die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen.

Vorstehende Satzung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg wurde in der 30. Mitgliederversammlung am 8. März 2024 in Neuseddin beschlossen.

Potsdam, den 23. April 2024

Karsten Stornowski
Vorsitzender des Vorstands
des Verbandes für Landentwicklung
und Flurneuordnung Brandenburg

Genehmigt gemäß § 26a Absatz 3 FlurbG:

Potsdam, den 25. April 2024

Kathrin Köhler
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilungsleiterin Bodenordnung
Obere Flurbereinigungsbehörde

(3) Der Einwilligung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 bedarf, unbeschadet der Satzung und gesetzlicher Vorschriften, die Übernahmen von Verpflichtungen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

Ausgefertigt:

Potsdam, den 23. April 2024

(4) Der Aufsichtsbehörde sind anzuzeigen

- a) die Erstellung oder Änderung des Geschäftsverteilungsplans,
- b) die Einstellung und Entlassung oder der Abgang von Beschäftigten.

Karsten Stornowski
Vorsitzender des Vorstands
des Verbandes für Landentwicklung
und Flurneuordnung Brandenburg

(4) Die obere Flurbereinigungsbehörde erhält bei allen Sitzungen der Verbandsorgane auf Verlangen das Wort.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Neufassung der Hauptsatzung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Mitgliederversammlung am 12. November 2009 in Potsdam beschlossene, im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 vom 23. Dezember 2009, ABl. S. 2547, öffentlich bekannt gemachte Satzung außer Kraft.